

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Herrn
Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	05.06.2018 (per Email)
Sachgebiet	I/2 - Kommunalwesen
Unsere Zeichen	I/2-027/1-1
Sachbearbeitung	Michael Schor
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefon	09521 27-287
Fax	09521 27-290
E-Mail	michael.schor@hassberge.de
Datum	08.06.2018

Rechtsaufsicht des Landratsamtes Haßberge über die Stadt Königsberg i.Bay.;
Ihr Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Stadtrats von Königsberg vom 29.05.2018 zur
„Zulässigkeit des Begehrens und des weiteren Verfahrens“

Sehr geehrter Herr Dr. Gottwald,

bezugnehmend auf Ihre per Email am 05.06.2018 übersandte Beschwerde bzw. Ihres Antrages auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses des Stadtrates Königsberg i.Bay. vom 29.05.2018 (Beschluss des Stadtrates über die formelle und materielle Unzulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens), teilt Ihnen das Landratsamt Haßberge, nach Prüfung des Sachverhaltes folgendes mit:

Gemäß Art. 112 der Gemeindeordnung kann die Rechtsaufsichtsbehörde (im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Haßberge Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Königsberg i.Bay.), rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen von Gemeinden beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen.

Voraussetzung für eine Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses ist somit ein rechtswidriger Beschluss. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist die Rechtsaufsicht jedoch zuerst verpflichtet, einen rechtswidrigen Beschluss zu beanstanden. Eine Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn eine Gemeinde gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, eine gesetzmäßige Einzelanordnung missachtet, die Grenzen ihres Ermessens durch Ermessensmissbrauch oder –fehlgebrauch überschreitet oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail buergerservice@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostunterfranken
IBAN: DE64 7935 1730 0000 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1HAS
Steuernummer: 249/114/50158



Bei der Prüfung des Beschlusses des Stadtrates Königsberg i.Bay. vom 29.05.2018 bezüglich der Feststellung der formellen und materiellen Unzulässigkeit des o.g. Bürgerbegehrens, konnten keine Fehler bei der Beschlussfassung festgestellt werden. Der Stadtratsbeschluss ist rechtmäßig. Eine Beanstandung bzw. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses kommt somit nicht in Betracht.

Bezüglich Ihrer Äußerung, dass Ihnen zu Unrecht ein Rederecht in der Stadtratssitzung Königsberg vom 29.05.2018 verweigert wurde, ist nicht richtig. Art. 18a Abs. 15 der Gemeindeordnung regelt zwar, dass die vertretenen Auffassungen von Bürgerbegehren in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden dürfen. Unter Veranstaltungen sind hier aber nur Bürgerversammlungen, Informationsabende oder Podiumsdiskussionen (sofern die Gemeinde Veranstalter ist) zu verstehen (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18a Abs. 15 GO, Rand-Nr. 5). In Gemeinderatssitzungen steht den Zuhörern (oder wie Sie es nennen „Projektbevollmächtigten“) gemäß Art. 52 Gemeindeordnung kein Rederecht zu.

Der von Ihnen angesprochene Leitsatz 22 des Verwaltungsgerichtes München (Urteil vom 13.11.2017) bezieht sich auf die Erarbeitung des Beschlusses eines Gemeinderates bezüglich der Zulässigkeitsentscheidung eines Bürgerbegehrens. Hierbei kann sich der Gemeinderat der Gemeindeverwaltung oder eines externen Beraters bedienen, um die Zulässigkeit einer Fragestellung abschließend zu beurteilen. Der Stadtrat Königsberg hat sich im vorliegenden Fall, zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, der Stadtverwaltung bedient. Dieses Vorgehen ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Das Landratsamt wird von Ihnen auch gebeten, in einer der nächsten Stadtratssitzungen in Königsberg, den Punkt „Bürgerbegehren“ nachzuholen. Hierzu können wir Ihnen grundsätzlich mitteilen, dass gemäß Art. 18a Abs. 8 der Gemeindeordnung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens, zu entscheiden hat. Sie reichten die Unterschriftenlisten am 09.05.2018 bei der Stadt Königsberg ein. Somit hatte der Stadtrat Königsberg bis spätestens 08.06.2018 über die Zulässigkeit zu entscheiden. Dies ist in der Stadtratssitzung am 29.05.2018 erfolgt. Die Stadt Königsberg ist somit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen. Die in der Gemeindeordnung festgelegte Monatsfrist zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist absolut zwingend. Sie kann auch nicht mit Einvernehmen der vertretungsberechtigten Personen verlängert werden.

Aufgrund der gesamten vg. Ausführungen des Landratsamtes Haßberge sehen wir keine Anhaltspunkte für die Beanstandung bzw. Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates Königsbergs. Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht ist somit auch nicht erforderlich.

Die Stadt Königsberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Wolff
Regierungrätin